

2018

Beitragsreglement

SWISSMODE

Verband Bekleidung Schweiz
Association Vêtements Suisse
Associazione Abbigliamento Svizzera



Sämtliche im vorliegenden Beitragsreglement verwendeten
Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

Art. 1.1. Definition.....	3
Art. 1.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte.....	3
Art. 1.3. Mitgliederbeiträge	3
Art. 2.1. Definition.....	4
Art. 2.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte.....	4
Art. 2.3. Mitgliederbeiträge	4
Art. 3.1. Definition.....	4
Art. 3.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte.....	4
Art. 3.3. Mitgliederbeiträge	5
Art. 4.1. Definition.....	5
Art. 4.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte.....	5
Art. 4.3. Mitgliederbeiträge	6
Art. 5.1. Definition.....	6
Art. 5.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte.....	6
Art. 5.3. Mitgliederbeiträge	6
Art. 6 Inkraftsetzung	7

I NATÜRLICHE PERSONEN

Art. 1.1. Definition

- ¹ Einzelpersonen, welche in der Schweiz in den Bereichen Bekleidungsgestaltung, Herstellung und Verarbeitung von Textilien und weiteren Materialien, Modedesign, Trachtenschneiderei, Theaterschneiderei, Couture, Modeateliers, Bekleidungsindustrie und Berufskleiderbereich etc. tätig sind, beziehungsweise ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks nach Art. 3 der Vereinsstatuten haben, können die Mitgliedschaft als natürliche Person erlangen.
- ² Einzelpersonen, welche in der Bekleidungsgestaltung in Ausbildung sind, können eine Mitgliedschaft als natürliche Person in Ausbildung erlangen. Die Beitragskategorie „Junior“ umfasst den Zeitraum ab Beginn der Ausbildung bis 3 Jahre nach dem Lehrabschluss.

Art. 1.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

- ¹ **Natürliche Personen:**
- a. werden an die Mitgliederversammlung von SWISSMODE eingeladen und verfügen dort über Stimm- bzw. Wahlrechte, die nach Beitragskategorien variieren können;
 - b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Kommissionen von SWISSMODE bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;
 - c. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
 - d. dürfen sich als Mitglied von SWISSMODE bezeichnen.

Art. 1.3. Mitgliederbeiträge

¹ Beitragskategorien	Mitgliederbeitrag CHF	Anzahl Stimmen
Einzelpersonen	120.00	1
Einzelpersonen «Junior» (bis 3 Jahre nach dem Lehrabschluss)	60.00	1
Einzelpersonen «Senior» (AHV-Alter)	60.00	1

II. PASSIVMITGLIEDER

Art. 2.1. Definition

- ¹ Einzelpersonen, welche die Interessen des Vereins passiv unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft als Passivmitglied erwerben.

Art. 2.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

¹ **Passivmitglieder:**

- a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen, verfügen dort aber über keine Stimm- bzw. Wahlrechte;
- b. sind grundsätzlich nicht zur Einsitznahme in den Kommissionen zugelassen, wobei der Vorstand ihnen ausnahmsweise Beisitz ohne Stimm- bzw. Wahlrecht zugestehen kann;

Art. 2.3. Mitgliederbeiträge

- ¹ Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 60.00.

III JURISTISCHE PERSONEN

Art. 3.1. Definition

- ¹ Firmen und Organisationen, welche in der Schweiz in den Bereichen Bekleidungsgestaltung, Herstellung und Verarbeitung von Textilien und weiteren Materialien, Modedesign, Trachtenschneiderei, Theaterschneiderei, Couture, Modeateliers, Bekleidungsindustrie und Berufskleiderbereich etc. tätig sind, beziehungsweise ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks nach Art. 3 der Vereinsstatuten haben, können die Mitgliedschaft als juristische Person erlangen.

Art. 3.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

¹ **Juristische Personen:**

- a. werden an die Mitgliederversammlung von SWISSMODE eingeladen und verfügen dort über Stimm- bzw. Wahlrechte, die nach Beitragskategorien variieren können;
- b. können sich um Einsitznahme in sämtlichen Kommissionen von SWISSMODE bewerben und verfügen dort, sofern die Einsitznahme gewährt wird, für die Beschlussfassung und Wahlen über je eine Stimme;

- c. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;
- d. dürfen sich als Mitglied von SWISSMODE bezeichnen.

Art. 3.3. Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages für juristische Personen ist abhängig von der Anzahl Mitarbeitenden der juristischen Person in der Schweiz.

- a. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Mitarbeitende pro Mitglied;
- b. Der Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Fall CHF 350.00;
- c. Für Mitglieder mit mehr als 25 Mitarbeitenden gilt die höchste Beitragskategorie.

² Anzahl Mitarbeitende	Mitgliederbeitrag CHF	Anzahl Stimmen
1-5	350.00	1
6-10	500.00	1
11-25	1'000.00	1
ab 26	2'000.00	2

IV. KOLLEKTIVMITGLIEDER

Art. 4.1. Definition

¹ Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie andere Institutionen, welche Bildungsaufgaben im Bereich Bekleidungsgestaltung, Herstellung und Verarbeitung von Textilien und weiteren Materialien, Modedesign, Trachtenschneiderei, Theaterschneiderei, Couture, Modedateiliers, Bekleidungsindustrie und Berufskleiderbereich etc. wahrnehmen, können die Mitgliedschaft als Kollektivmitglied erlangen.

Art. 4.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

¹ **Kollektivmitglieder:**

- a. werden an die Mitgliederversammlung von SWISSMODE eingeladen und verfügen dort über 1 Stimm- bzw. Wahlrecht;
- c. können 3 Vertreter als Teilnehmer an Veranstaltungen und Versammlungen delegieren;
- d. profitieren von sämtlichen Mitgliedervergünstigungen des Verbands;

e. dürfen sich als Mitglied von SWISSMODE bezeichnen.

Art. 4.3. Mitgliederbeiträge

¹ Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 350.00.

V. GÖNNER

Art. 5.1. Definition

¹ Natürliche Personen oder juristische Personen, welche die Interessen des Vereins passiv unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft als Gönner erwerben. Diese Mitgliederkategorie umfasst u.a. auch Lieferanten, welche sich mit den Vereinsmitgliedern vernetzen möchten.

Art. 5.2. Teilnahme, Stimm- und Wahlrechte

¹ **Gönner:**

a. werden an die Mitgliederversammlung des Verbands eingeladen, verfügen dort aber über keine Stimm- bzw. Wahlrechte;

b. sind grundsätzlich nicht zur Einsitznahme in den Kommissionen zugelassen, wobei der Vorstand ihnen ausnahmsweise Beisitz ohne Stimm- bzw. Wahlrecht zugestehen kann;

c. profitieren von Mitgliedervergünstigungen des Verbands.

Art. 5.3. Mitgliederbeiträge

¹ Beitragskategorien	Gönnerbeitrag CHF	Anzahl Stimmen
Gönner Lieferanten	min. 350.00	0
Gönner «SwissCouture»	ab 50.00	0
Sonstige Gönner	min. 250.00	0

VI. BEITRITT

¹ Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, in der von SWISSMODE verlangten Form und mit den verlangten Angaben und Belegen.

- ² Über die Aufnahme des Gesuchstellers, dessen Einteilung in die Mitgliedschaftskategorie und die Beitragskategorie entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Beitrittsgesuchs bedarf keiner Begründung.
- ³ Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig ab Anfang des Eintritts quartals berechnet.

VII. INKRAFTSETZUNG

- ¹ Dieses Beitragsreglement ist an der Mitgliederversammlung des Verbands SWISSMODE vom 20.04.2018 genehmigt und per 20.04.2018 in Kraft gesetzt worden.

Olten, den 20. April 2018

SWISSMODE

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin